

# ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden

---



Jahrgang 2026

Ausgegeben in Herzlake am 04.03.2026

Nr. 06

Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
10	Samtgemeinde Herzlake – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2026	31
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
11	Samtgemeinde Herzlake – Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden zur Kommunalwahl am 13.09.2026	33
12	Samtgemeinde Herzlake – Amtliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)	34
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte</b>	
13	Samtgemeinde Herzlake – Sitzung des Rates der Samtgemeinde Herzlake am 12.03.2026	35
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	
<b>F.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Satzungen und Verordnungen

### 10 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2026

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.118.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.225.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.742.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.519.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.647.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.252.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	219.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.990.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.990.900,00 €

#### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.600.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.395.000,00 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.290.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Samtgemeindeumlage**

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird mit 30,98 % der Steuerkraftzahlen, resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie des Einkommens- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag - Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Bei einer Abundanz der Samtgemeinde beteiligen sich die ebenfalls abundanten Mitgliedsgemeinden in Anwendung der vorgenannten Formel an der von der Samtgemeinde abzuführenden Finanzausgleichsumlage.

### **§ 6**

#### **Weitere Vorschriften**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich. Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 10.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, den 11.12.2025

**Samtgemeinde Herzlake**

Schümers  
Samtgemeindebürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 26.02.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 05.03.2026 bis einschließlich 13.03.2026 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, den 02.03.2026

Samtgemeinde Herzlake

Schümers  
 Samtgemeindebürgermeisterin

## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 11 Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Gemeinsame Bekanntmachung  
 der Samtgemeinde Herzlake  
 und der Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden

#### ***Kommunalwahlen am 13. September 2026***

1. Laut Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 27.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36/2025) finden am 13.09.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreisratswahlen (allgemeine Neuwahlen) statt.
2. Gem. § 45b Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) bestimmen die kommunalen Vertretungen den Wahltag für die Wahl der Landrat/Landrätin und Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeister. Lt. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2025 soll die Direktwahl der Landrätin/des Landrats und Beschluss des Samtgemeinderates Herzlake vom 11.12.2025 soll die Direktwahlen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeister am Tag der Kommunalwahl, dem 13.09.2026, durchgeführt werden.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden nachfolgend die Namen und Adressen der Wahlleitungen bekannt gegeben.  
 Für die Samtgemeindebürgermeister\*innen-Wahl, die Samtgemeinderatswahl sowie die Gemeinderatswahlen der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden:  
 Wahlleiterin: Samtgemeindebürgermeisterin Martina Schümers  
 Neuer Markt 4, 49770 Herzlake  
 Stellv. Wahlleiter: Erster Samtgemeinderat Dieter Pohlmann  
 Neuer Markt 4, 49770 Herzlake
4. ***Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände jeweils für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Herzlake und der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden sowie der Samtgemeindebürgermeister\*innen-Wahl***  
*Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern*  
 Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG wird jeweils für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

Hiermit fordere ich gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) die im Gebiet der Samtgemeinde Herzlake vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis spätestens 31.03.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sowie als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber\*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

49770 Herzlake, 02.03.2026

Die Samtgemeindewahlleiterin und die Gemeindewahlleiterin  
 der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



## 12 Amtliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Amtliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem BMG zu unterrichten.

#### Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG)  
 Die Daten dürfen dann nicht an die Religionsgesellschaft des Ehegatten übermittelt werden.

2. Alters- / Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BMG)  
 Der Weitergabe des Alters- beziehungsweise Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk wird widersprochen.

3. Parteien/Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BMG)  
 Daten dürfen nicht an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen weitergegeben werden.

#### **4. Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 5 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BMG)**

Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen.

Auch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Nds. AG BMG ist der Widerspruch möglich. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können betroffene Personen danach der Datenübermittlung an den Landkreis Emsland und an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen widersprechen. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen erstreckt sich automatisch auch auf diese Datenübermittlungen.

Bürgerinnen und Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bei der Samtgemeinde Herzlake abgeben. Dies kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Samtgemeinde Herzlake persönlich oder auf dem Postweg erfolgen. Ein entsprechendes Muster-Formular können Sie auf unserer Internetseite: [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) finden.

Wenn Sie bereits bei der Samtgemeinde Herzlake einer Datenübermittlung widersprochen haben, brauchen Sie dies nicht zu erneuern. Es können jederzeit Erweiterungen oder Einschränkungen der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vorgenommen werden.

#### **Öffnungszeiten Bürgerbüro der Samtgemeinde Herzlake:**

Montag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 08:30 bis 12:30 Uhr

Samtgemeinde Herzlake  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte**

### **13 Sitzung des Rates der Samtgemeinde Herzlake am 12.03.2026**

#### **Bekanntmachung**

Die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Herzlake findet am

**Donnerstag, dem 12.03.2026, um 18:00 Uhr,  
Rathaus Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake,**

statt.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Vorstellung und Beratung des Radverkehrskonzepts der Samtgemeinde Herzlake

